

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 11. September 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 14. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 14. August 2021 wird die Laufzeit der CoronaVO verlängert. Das darin geregelte Maßnahmenpaket zur Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bleibt vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens nach umfassender Prüfung und Abwägung durch die Landesregierung aufrechterhalten (vgl. § 28a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes).

Sobald die vom Bundestag am 7. September 2021 beschlossene Änderung des § 28a des Infektionsschutzgesetzes, welcher der Bundesrat am 10. September 2021 zugestimmt hat, in Kraft getreten ist, wird die Landesregierung ihre Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie anpassen und vorrangig an neuen Leitindikatoren ausrichten.

B. Einzelbegründung

Zu § 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 20. September 2021 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor von der Landesregierung aufgehoben wird.